jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/29 3Ob34/88, 3Ob99/90, 3Ob74/91 (3Ob75/91), 3Ob121/02v, 3Ob159/02g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1988

Norm

EO §1 IIO
EO §7 Aa
EO §7 BdIA
NO §3 Abs1 lita

Rechtssatz

§ 3 Abs 1 lit a NO ist dahin zu verstehen, daß sich der Schuldner in dem Notariatsakt ausdrücklich zu einer bestimmten Leistung oder Unterlassung verpflichtet haben muß. Die bloße Feststellung einer Verbindlichkeit genügt ebensowenig wie die Festsetzung einer Rechtslage oder die Regelung eines Rechtsverhältnisses, woraus sich erst die Verpflichtung zu einer Handlung oder Unterlassung ergibt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 34/88
  Entscheidungstext OGH 29.06.1988 3 Ob 34/88
- 3 Ob 99/90
  Entscheidungstext OGH 12.12.1990 3 Ob 99/90
  Veröff: NZ 1992,268
- 3 Ob 74/91
  Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 74/91
  Auch
- 3 Ob 121/02v
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 121/02v
  Auch
- 3 Ob 159/02g
  Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 159/02g
  Vgl aber; Beisatz: Das ausdrücklich als solches bezeichnete "Schuldanerkenntnis", eine bestimmte Summe "aufrecht schuldig zu sein", reicht hin, wenn darin die selbstverständliche Übernahme der Verpflichtung zu der im "Schuldanerkenntnis" bezeichneten Leistung zu sehen ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070879

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at